Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/5/6 3Ob182/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.05.1959

Norm

EO §382 Z8 IIID

Rechtssatz

Wird der Ehefrau der abgesonderte Wohnort bewilligt und weigert sich der Ehemann, den vom Gericht als angemessen erachteten Unterhaltsbetrag zu bezahlen, so ist dieser auf Antrag mit einstweiliger Verfügung festzusetzen, wenn auch noch keine Verletzung der Unterhaltspflicht stattgefunden hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 182/59
  Entscheidungstext OGH 06.05.1959 3 Ob 182/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0005555

Dokumentnummer

JJR_19590506_OGH0002_0030OB00182_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at